

Vereinbarung über die Ableistung einer Praxisphase

Zwischen

Unternehmen/Behörde		
Anschrift:		
Telefon:	Fax:	E-Mail:

und der Studierenden/dem Studierenden

Name, Vorname:		
Adresse:		
Telefon:	Fax:	E-Mail:

wird nachstehende Vereinbarung zur Durchführung einer Praxisphase geschlossen, dass für das Studium an der TH Köln - IWZ, Betzdorfer Str.2, 50679 Köln, im TGA-Institut, in der Fakultät für Anlagen, Energie und Maschinensysteme. vorgeschrieben ist / freiwillig abgeleistet werden kann.

§ 1 Art und Dauer der Tätigkeit

- (1) Die praktische Tätigkeit wird in dem o. g. Unternehmen/der o. g. Behörde durchgeführt und dauert mindestens 450 Stunden. (Die ersten 150 Stunden gelten als Probezeit.
- (2) Die Vereinbarung wird für die Zeit vom bis abgeschlossen.
- (3) Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Fachhochschule.
- (4) Die Studierende/der Studierende soll wie folgt eingesetzt werden (Tätigkeitsbeschreibung):

- (5) Die Praxisphase ist Bestandteil des Studiums, der Status als Studierende/ r der Fachhochschule Köln bleibt erhalten.

§ 2 Pflichten des Unternehmens/der Behörde

Das Unternehmen/ die Behörde verpflichtet sich,

- (1) die Studierende/den Studierenden in seine/ihre Tätigkeit einzuführen,
- (2) einen geeigneten Betreuer für die Studierende/den Studierenden zu benennen,
- (3) die Studierende/den Studierenden jeweils zu den von der Fachhochschule vorgesehenen Lehrveranstaltungen im Rahmen der Praxisphase freizustellen und ihm/ihr die Teilnahme an Prüfungen zu ermöglichen.
- (4) die Fachhochschule ggf. von einer vorzeitigen Beendigung der Vereinbarung oder vom Nichtantritt der praktischen Tätigkeit durch die Studierende/den Studierenden zu informieren.
- (5) nach Beendigung der Praxisphase der Studierenden/dem Studierenden eine Bescheinigung über Inhalt und Dauer seiner/ihrer praktischen Tätigkeit auszustellen.

§ 3 Pflichten des Studierenden/der Studierenden

Die Studierende/der Studierenden verpflichtet sich,

- (1) die ihr/ihm übertragene Tätigkeit gewissenhaft auszuführen,
- (2) die Betriebsordnung (z.B. Arbeitszeitregelungen) und die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten sowie Werkzeuge, Geräte und Werkstoffe sorgsam zu behandeln,
- (3) die Interessen des Unternehmens zu bewahren und über Betriebsvorgänge gegenüber Außenstehenden Stillschweigen zu bewahren, (4) bei Fernbleiben das Unternehmen/ die Behörde unverzüglich zu benachrichtigen, bei Erkrankungen spätestens am 3. Tag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen,
- (5) einen Praxisbericht anzufertigen und dem Betreuer im Unternehmen nach Absprache vorzulegen.

§ 4 Schutzrechtsfähige Erfindungen und Software

- (1) Schutzrechtsfähige Erfindungen, die bei der Tätigkeit während der Praxisphase entstehen, stehen dem Unternehmen zu. Der Unternehmer verpflichtet sich, solche Erfindungen im Falle der Übernahme entsprechend dem Gesetz über Arbeitnehmererfindungen vom 25.07.1957 zu vergüten.
- (2) Nutzungsrecht von Software, die der Studierenden/des Studierenden alleine oder gemeinsam mit anderen erarbeitet, gehen auf den Unternehmer/die Behörde über. Eine Vergütung erfolgt nicht.

§ 5 Auflösung der Vereinbarung

- (1) Während der Probezeit können die Vertragspartner jederzeit von der Vereinbarung zurücktreten.
- (2) Die Vereinbarung kann nach der Probezeit gekündigt werden:
 1. aus wichtigem Grund, ohne Einhaltung einer Frist,
 2. mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende.
- (3) Die Kündigung der Vereinbarung muss schriftlich und unter Angaben der Gründe im Benehmen mit der Fachhochschule erfolgen.

§ 6 Versicherungsschutz

- (1) Die Studierende/der Studierende ist während der Praxisphase im Inland kraft Gesetzes gegen Unfall versichert. Im Versicherungsfall übermittelt das Unternehmen/ die Behörde auch der Fachhochschule eine Kopie der Unfallanzeige.
- (2) Die Studierende/der Studierende ist während der Praxisphase in der Arbeitslosenversicherung beitragsfrei. Rentenversicherungspflicht für Studierende in der Praxisphase besteht nicht.*
- (3) Die Studierende/der Studierende ist während der Praxisphase nach den Bestimmungen der studentischen Krankenversicherung pflichtversichert.

§ 7 Vergütung

Die monatliche Vergütung beträgt brutto Euro.

§ 8 Urlaub, Unterbrechung

Während der Praxisphase steht der Studierenden/dem Studierenden ein Erholungsurlaub nicht zu. Das Unternehmen/die Behörde kann eine kurzfristige Freistellung aus persönlichen Gründen gewähren. Sonstige Unterbrechungen sind nachzuholen.

§ 9 Sonstige Vereinbarungen

- (1) Sondervereinbarungen zwischen dem Unternehmen/die Behörde und der Studierenden/dem Studierenden sind Bestandteil der Vereinbarung und werden als Anlage beigelegt.
- (2) Vom Unternehmen/ von der Behörde wird folgende Betreuerin/folgender Betreuer benannt

Name, Vorname:	
Funktion:	
Telefonnummer:	E-Mail:

* Das gilt, wenn die Praxisphase für den jeweiligen Studiengang in der Prüfungsordnung zwingend vorgeschrieben ist.

§ 10 Ausfertigung des Vertrages

Diese Vereinbarung wird in gleichlautenden Ausfertigungen vom Unternehmen und der Studierenden/dem Studierenden unterzeichnet. Es ist Aufgabe der Studierenden/des Studierenden, eine Ausfertigung der Fachhochschule unverzüglich nach Vertragsabschluss zur Genehmigung vorzulegen und das Unternehmen/ die Behörde zu unterrichten, ob die Genehmigung gegeben wurde oder nicht.

Praxisstelle (Unternehmen/Behörde)

Studierende/Studierender

Datum

Unterschrift

Datum

Unterschrift

Mentorin/Mentor (Betreuerin/Betreuer der TH Köln):

Name (Druckbuchstaben)

Datum

Unterschrift